

8 O 225/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der Lorraine Media GmbH, [REDACTED] Hauptstraße 117, 10827 Berlin,
2. der [REDACTED]

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1) und 2): [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird untersagt,

1.

die Antragstellerin zu 2) oder Beschäftigte der Antragstellerin [REDACTED]
[REDACTED]

2.

der Antragstellerin zu 2) oder Beschäftigten der Antragstellerin zu 1) [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
so wie geschehen in der Google [REDACTED] des Antragsgegners betreffend die Antragstellerin zu 1. vom 16.6.2016, 14:26 Uhr Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner zu 3/4 und den Antragstellern zu je 1/8 auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen vom 16.06.2016 und die zur Akte gereichten Anlagen sind sowohl die den Anspruch (§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1, S 2, §§ 823 Abs.1 § 1004 Abs.1 S. 2 BGB i.V.mit Art.2 Abs.1 GG) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 § 269 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Aachen, 20.06.2016

8. Zivilkammer

██████████

Vorsitzende Richterin am
Landgericht


██████████

Richter am Landgericht

██████████

Richter am Landgericht

Beglaubigt



Justizsekretärin

